

Fehlen von Pflichtangaben im Impressum der Internetseite

☆☆☆☆ 1 Bewertung

25.07.2011 | Recht & Organisation

Jeder Betreiber einer Internetseite muss nach § 5 Telemediengesetz (TMG) alle wesentlichen Angaben zum Unternehmen (= Verein) in das Impressum aufnehmen. Darauf sollte auch jeder Verein achten, da Verstöße gegen die sog. Impressumspflicht gerne Grund für eine kostenintensive Abmahnung sein können.



Wenn der Name des Vereins nicht unter der Rubrik "Impressum" sondern auf der leicht überschaubaren Startseite seines Internetauftritts nennt, liegt nach der Entscheidung des LG –München noch kein Verstoß gegen die keinen bestimmten Ort der Anbieterkennung vorschreibende Regelung des § 5 Abs.1 Nr.1 TMG vor.

In das Impressum muss auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer aufgenommen werden. Fehlt es an der Angabe dieser Nummer, kommt es zwar zu einer Verletzung von § 5 Abs.1 Nr. 6 TMG, § 4 Nr. 11 UWG. Es fehlt jedoch an einer spürbaren Beeinträchtigung, da praktisch keine Auswirkungen auf die anderen Marktteilnehmer gegeben sind.

Fundstelle: LG München I, Urteil v. 4.5.2010, Az.: 33 O 14269/09

 Stefan Wagner, Dresden